§ 22

Nebenstrafen und Nebenfolgen

- (1) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.
- (2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, muß eingezogen werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstandes ein anderer getreten, so kann dieser ein gezogen werden.

§ 23

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 ff. StGB) sind mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt unzulässig.

§ 24

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBI.